



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XIV. Der Evangelicorum 55. Puncta werden nach den Churfürstlichen und Reichs-Städtischen Monitis geändert.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. **Junius.** ligna alienis nervis mobilia nur stillschweigen, alles gerad seyn lassen, und sich zu solchen Extremis bekennen wollen, da doch viele von den Städtischen anders instruiert und man auf seiten derselben, mit einem æquabili und nicht auf dergleichen Præcipitia gestellten Pace sich befriedigen lassen könnte. Darauf communi consensu das Wiederpiel geschlossen, und Straßburg neben Nürnberg zu den Altenburgischen, Franckfurth und Lindau zu den Magdeburgischen zu gehen committiret worden, welche zufoerst der Præcedenz halben sie in ihrer ruhigen Possess uncurbiret zu lassen, dieselbige bitten, und nochmalige Communication begehren, auf abermalige Verweigerung aber nochmals protestiren, und sich dahin vernehmen lassen sollten, daß die Städtischen sich zum Auffas, vor desselben gnugsamer Ersehung, ganz nicht verstehen könnten, und wann sie selbigen ein oder andern Orts ja communiciren wollten, sie dasselbige zwar im Rahmen der Herren Fürstlichen wohl thun, der Städte aber darbey verschonen und selbiger nicht gedencen möchten. Nach Beschaffenheit nun der erfolgten Antwort, könne man sich bey den Churfürstlichen, Schwedischen und Kayserlichen auch anmelden, und die Nothdurfft derenthalben in Acht nehmen. Welches dann auch geschehen, und der Herr Altenburgische von uns alsobalden besprochen worden, und weiln derselbe racione præcedentiæ nochmals beharret, daß er von dem Stylo der Reichs-Abtschiede (welcher Stylus ihm doch widersprochen worden) nicht weichen, noch auch die Communication noch zur Zeit thun könne, weiln 1) das Werk noch imperfect. 2) Zu besorgen, daß es zu geschwind propaliret, und wie andere Sachen wol gar gedruckt werden möchte: 3) auch ihm solches, ohn der andern Vorwissen, auf sich zu nehmen nicht gebühren wolte, darbey aber gedacht, daß man zufoerst die Herren Churfürstlichen über solche Gedancken hören müste, alsdann sollten dieselbe den Städtischen gleichfalls zu dero Erinnerung, ehe man selbige entweder den Schwedischen, Kayserlichen und Catholischen einhändigte, zugestellet werden. Er liesse es auch dahin gestellet seyn daß die Städtischen einen absonderlichen Auffas begreifen möchten, seines theils möchte er es gern leiden, würde auch andern hoffentlich nicht zuwider seyn. Worauf nach langen Contract sonderlich racione Præcedentiæ geführten weitläufftigen Disputats, weiln in realibus, er, Herr Thumshirn, sich endlich erboten, noch selbigen Abend herum zu schicken, und der Herren Fürstlichen Sentimenti der Communication halber zu begehren, wir wieder anheim uns begeben, des verträglichsten Erfolgs zu erwarten ic.

§. XIV.

Der Evangelicorum 55. Punkten werden nach den Churfürstl. und Reichs-Städtischen Monitis geändert.

Die von dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten Thumshirn verfassete Punkten wurden nun den Churfürstlichen Evangelischen Sächsischen und Brandenburgischen Gesandten zu Osnabrück communiciret, welche darauf einige Erinnerungen gemacht, so den 7. Jun. bey dem Magdeburgischen Directorio verlesen, auch nach selbigen, und der Reichs-Städtischen dabey gemachten Monitis, der Auffas eingerichtet worden, wie aus folgender fernern Erklärung N. I. erhellet, wobey beschlossen wurde, solche erster Tagen so-

wohl den Kayserlichen als Schwedischen Gesandten zu insinuiren: Bey selbiger Conferenz aber, hat man wegen Kürze der Zeit, die Anlage sub A. oder die Designation der in Deutschland befindlichen Immediat, sowol Catholische als Evangelische Stifter, nicht weiter durchgelesen, daher die beyden Mediat-Stifter Maulbrunn und Königsbrunn, (worüber nachgehends das Fürstliche Haus Würtemberg sich so sehr beschweret hat) mit stehen geblieben sind.

N. I.

Dictatum Osnabr. d. 9. Junii.

Anno 1646.

Evangelicorum Fernere Erklärung in puncto Gravaminum.

1) Hat man Evangelischen Theils gerne gesehen, daß in der Catholischen Churfürsten und Stände circulirten hauptsächlichsten Erklärung etlicher massen zu fernerer Handlung Anlaß gegeben wird.

2) Re-

1646.
Junius.

2) Repetirten die Evangelischen ihre vorige Praeliminarie und lassen es dabey
bewenden.

1646.
Junius.

3) Daß aber die Catholischen pro Conditione den punctum Amnistiae setzen und dafür halten, die Evangelische sollten sich an der neuerlich publicirten Amnistia begnügen lassen, kommt den Evangelischen etwas sehr befremt vor, denn die Catholischen Stände verhoffentlich sich von der Amnestia selbst auszuschließen nicht werden gesonnen seyn, sondern aus denen den 16. und 19. Julii 1630. zu Regensburg auf dem Collegial-Tage ertheilten Churfürstlichen Bedencken, und andern auf selber Dicta ergangenen Actis, wie nicht weniger der zu Leipzig 1631. versamleten Evangelischen Churfürsten und Stände an Kayserliche Majestät den 18. Martii, und an die Herren Catholischen Churfürsten den 24. Martii abgegebenen Schreiben, satten und genugsamen Bericht haben, daß, wenn den Evangelischen wegen der Bedrängniß, so ihnen biß 1630. begegnet ist, ihre Actiones sollten reserviret bleiben, solches den Catholischen Ständen zu keinem Nutzen gereichen könnte. Es wird aber fleißig gebeten, es wollten die Herren Catholischen ad specialiora zu gehen, nicht Ursach geben, sondern nochmals wohl erwegen, was der zu Regensburg abgefaßter Amnistia halben, und warum dem Römischen Reich dadurch nicht geholffen sey, nicht allein auf jüngstem Reichs-Tage, sondern auch bey jetzigen Friedens-Tractaten allhier und zu Münster in allen dreyen Reichs-Collegiis Evangelischen Theils treulich erinnert worden. Dahin man sich Kürze halben bezogen haben will.

4) Von der Temporalität und Perpetuität ist zwar viel geredet, aber nur generaliter, und hat es daran, wie die Catholische hauptsächlich Erklärung fast melden will, vornehmlich nicht angestanden, sondern auch die vermeynte Media Catholicorum selbstem seynd, attestantibus Protocollis, von den Evangelischen pro Mediis Compositionis niemals erkennet worden.

5) So ist auch diejenige Erklärung also beschaffen, daß sie vom Scopo des Vergleiches fast weiter abgethet, denn alle übrige vermeynte Media, so von den Catholischen vorgebracht worden, wie ex collatione männiglich vor Augen stehet.

6) Scheinet nur also allzuviel herfür, daß sich die Sache hierdurch je mehr und mehr intricire und verzögere: derohalben die Evangelischen Bedencken tragen, die also genannte hauptsächlich Erklärung zu beantworten, und durch solchen Disputat mit Verderb so vieler 1000. armer unschuldiger Leute, und des gangen Vaterlandes äußerster Befahr unndthig zu verspielern, sondern wollen alle dem, was zu ihrem Prajudiz angeführet worden, hiermit in genere widersprochen haben, ratione des Hauptwercks aber zum End eynen, und nachfolgende billige friedliebende Media vorschlagen; versehen sich hieneben gänglich, es werden sich die Catholischen daran ersättigen und begnügen lassen, und aus beygelegter Verzeichniß sub Lit. A. betrachten, daß die Evangelischen durch diese Vorschläge so viel nachzugeben nicht schuldig wären, wann es nicht aus lauter Gutwilligkeit und des so lang desiderirten Friedens willen geschehe.

A.

7) Der Passauische Vertrag de Anno 1552. und 55. darauf erfolgte Religion-Fried, wie derselbe 1556. und hernach öfters confirmiret worden, soll in seinen Substantial-Stücken, unter welchen der also genannte Geistliche Vorhalt keines wegs zu versiechen, ungeändert verbleiben, und was man sich jeko in unterschiedenen Punkten verglichen, eine von beyden Theilen beliebte, biß zu endlicher Vergleichung der beyden Religionen beständige und immerwährende Declaration des Religion-Friedens seyn, in allen übrigen aber, worinn in diesem Vergleich nichts besonders disponiret und verordnet, soll eine solche Gleichheit zwischen den Ständen bey der Religion gehalten werden, daß keiner in Ansehung der Religion an Rechten und Würden noch sonst in einigerley Wege dem andern vorgezogen und ungleich geachtet werden solle: über das, all dasjenige, wessen sich die Catholischen in ihren Landen
Dritter Theil. X gebrau-

1646. gebrauchen, auch den Evangelischen in ihren Landen und Gebiethen frey und un-
 Junius. botthen seye.

1646.
 Junius.

Von Immediat- Geistlichen Gütern.

8) Alle und jede Immediat- Erz- und Stifter, Abteyen, Probsteyen und Commenthureyen, wie auch die freye weltlichen Stifte, die Anno 1618. quacun- que anni parte, ein Evangelisch Haupt gehabt, und seiter dem den Evange- lischen entzogen worden, oder sonst Aenderung dabey vorgegangen, sollen alsobald in vorigen Stand gesetzt, die Catholischen weichen und wieder ein Evangelisches Haupt gewählt oder postuliret, auch hinführo keiner, der anderer Religion ist, dar- zu gelassen werden.

9) Das Jus Eligendi oder Postulandi bey solchen Immediat-Stiftungen, sollen diejenigen exerciren, die es hergebracht, jedoch daß sie allezeit auf begebenden Fall einen Evangelischen eligiren oder postuliren; Sede vacante aber, sollen die Capi- tula die Administration auch Jura Episcopalia zu üben Macht haben. In welchen Erz- und Stiftern auch die Preces Primariae herbracht, gebrauchen sich deren die Rö- mische Kayserliche Majestät noch feiner, jedoch daß der Evangelischen Religion Zu- gethane, und also wie es jedes Orts Herkommen, qualificirte Personen præsen- tiret werden.

10) Die Evangelische Primas, Erz- und Bischöffe, wie auch Prälaten, sollen die Confirmation bey dem Pabst zu suchen nicht schuldig seyn, sondern die Römisch- Kayserliche Majestät werden sie mit den Regalibus und Befugnissen allergnädigst investiren, und sie mit der Reichs-Lehn-Tax nicht übernehmen lassen.

11) Die Evangelische Primas, Erz-Bischöffe und Prälaten, oder Sede va- cante die Capitula und weme es jeden Orts zustehet, sollen zu Reichs-Deputations- Visitations- und Revisions-Tagen mit ihren gehörigen Titula beschrieben und ad Sessionem & Votum admittiret werden.

12) So viel Capitularen, Dom-Herren, Canonici &c. jedes Orts Anno 1618. Evangelisch gewesen, so viel sollen ihrer allezeit verbleiben, und an der abge- henden Stelle, keine andere als Evangelische surrogiret werden.

13) Sollte nun ein Evangelischer Primas, Erz-Bischoff, Prälat oder ander Geistlicher Stand, hinführo zur Catholischen Religion treten, soll derselbe sein Erz- Bisthum, Prälatur und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkom- men alsobald ohne einige Wiederung und Verzug abtreten, jedoch seinen Ehren unnachtheilig; und daß ihm nach Standes-Gebühr von des Stifts oder Beneficien Vermögen, auf sein Lebtag ein Unterhalt verordnet, ihm auch die biß zu seinem Abtritt percipirte und biß dahin fällige Fructus und Inraden gelassen werden.

14) Alles vorhergehende ist auch von den Fürstlichen Immediat- Aebtissinnen Priorinnen und dergleichen zu verstehen.

15) Eben also soll es auch gehalten werden, in den Erz- und andern Stiftern, die Anno 1618. mit einem Catholischen Haupt versehen gewesen. So derothalber ein Catholischer Erz-Bischoff oder Prälat zu der Evangelischen Religion treten, und ihm sein Beneficium zu verlassen angemuthet würde, wollen die Evangelischen sol- ches nicht widersechten, sondern stellen es zu der Catholischen selbst eigener Berant- wortung, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, und daß ihm, dem Abtretenden, nach Standes-Gebühr und des Stifts oder Beneficii Vermögen, Zeit seines Lebens ein Unterhalt verordnet, auch die dahin percipirte und fällige Fructus und Inraden gelassen werden.

16) So

1646.
Junius.

16) So seynd auch die Evangelischen damit einig, daß die Anzahl der Capitularen, Dom-Herren und Canonicorum, so viel deren jedes Orts Anno 1618. Catholisch gewest, ins künfftig ohne Abgang erhalten werde: Es sollen auch durch diesen und vorgehenden §. die Evangelische der Catholischen Erz-Stifffern, Beneficien und Canonicaten nicht also unfähig gehalten werden, daß darum die Catholische denjenigen, so die Election und Präsentation haben, verwehren sollten können, an der abgehenden Catholischen Stelle Evangelische zu eligiren, zu präsentiren und admittiren.

1646.
Junius.

17) Wer mehr als ein Erz-Bisthum, Prælatuur, Pfründt oder Beneficium erlanget hat, soll solche ad tempus vitæ behalten, hinführo aber ein jeder mit einem Beneficio sich begnügen lassen. Dieweiln auch von etlichen hohen Stifffern, Adelige Geschlechter in Städten, Doctores und andere qualificirte Personen ausgeschlossen werden wollen, welches aber den Foundationen zu wieder: als sollen dieselbe hinführo nicht weniger als andere Adelige und hohe Standes-Personen zugelassen werden.

Von Mediat-Geistlichen Gütern.

18) Alle diejenigen Mediat-Stifft-Clöster und Balleyen, Commenthureyen und Geistliche Güter, so die Evangelischen Anno 1618. in Besiß gehabt, und ihnen seither, unter was Prätext und auf was Maas und Weise es geschehen seyn möge, abgenommen worden, sollen ihnen ohne Verzug und Unterschied, ob sie vor oder nach dem Religion-Frieden eingezogen, plenarie (worunter die abgenommene Documenta mit verstanden werden) restituiret, auch im Fall die Possession schon wieder erlanget, ohne Anspruch für und für ruhiglich gelassen werden. Dessen, was die Catholischen wegen etlicher Stifft und Clöster vorgewendet, ob wären sie exempt, extra territorium, oder doch nicht de territorio Evangelicorum, ganz ungeachtet und hindangesezt der Quæstion, ob gedachte Stiffter, Clöster und Geistliche Güter Suffraganatus, Diaconatus oder anderen Respekt zu Reichs-Ständen trügen, oder auch sonst Reichs-Ständen zuständig gewest, sondern bloß soll dahin gesehen werden, ob die Evangelischen Anno 1618. quacunq[ue] anni parte in würcklicher Possession sich befunden, ungeachtet des theils Orten eingeführten Interims und vor oder hernach ergangenen particular-Verträgen, Litispendentien, Rerum decissarum und dergleichen, darunter auch die Pfandschafften verstanden werden, so viel deren die Evangelischen und ihre Vorfahren über Menschen-Gedenden im Besiß gehabt, und Anno 1618. noch besessen, gleichwoln aber soll hierdurch den Reichs-Städten, die vor dessen verpfändet worden, an ihrer eigenen Reluition nichts benommen seyn.

19) Diejenigen Mediat-Stifft-Clöster und Geistliche Güter, die in Evangelischen Landen gelegen, und Anno 1618. von Catholischen würcklich besessen worden, sollen denselben verbleiben: jedoch daß sie keinen andern Ordens-Leuten, als denen sie vermöge der Foundation gehören, eingeräumet werden.

20) Wo dergleichen Mediat-Stiffte, Collegiat-Kirchen und Clöster Anno 1618. mit Evangelischen oder Catholischen vermengt gewesen, soll es hinführo auch dabey sein Bewenden haben, und bey solcher Anzahl für und für verbleiben.

21) Wo die Evangelici auf den Mediat-Stifffern und Clöstern, wovon die zwey vorgehende paragraphi reden, die Präsentation, Inspection, Visitation, Confirmation und dergleichen mehr Jura Anno 1618. hergebracht, geübt, oder auch Evangelische Clöster, Prediger und Pöbste darinnen gehalten, solches bleibet ihnen auch ins künfftige reserviret, wie nicht weniger, wann die Wahlen nicht zu rechter Zeit und Orth oder auf gebührende Maas geschehen, sich der vacirenden Præbenden alsdann ex jure devoluto anzumassen und conferiren.

Dritter Theil.

K 2

Von

1946.
Junius.Von den Unterthanen und deroeselben Recht *in puncto Religionis*
*Et ejus Exercitii.*1646.
Junius.

22) Den Grafen, Freyherrn, Städten, Communen, Bürgern und Unterthanen, und Angehörigen, so unter Catholischer Obrigkeit gefessen und gelegen, sollen alle Kirchen, Schulen, Hospitalen und darzu gehörige Gefälle und Einkünfften, wie auch ihre eigene Güter, die ihnen von dem Religions-Frieden an bis hieher abgedrungen und vorgehalten worden, plenarie restituiert und in den Stand gesetzt werden, darinn sie sich vor der turbirung befunden.

23) Denenjenigen Unterthanen, welchen das Publicum Exercitium Evangelicæ Religionis, vermög der *Ferdinandeischen* Declaration de dato 24. Septembr. 1555. zuständig, oder die sie sonst per Pacta, Privilegia oder langen Gebrauch erworben und herbracht, soll es nochmals gelassen, auch alle wiederige gemachte Anordnungen, Urtheil, Transactiones, Accord, Reverss und dergleichen, cassiret und aufgehoben seyn: derothalben die Ritterschafft, Städte und Unterthanen, der Stifter Minden, Osnabrück, Halberstadt, Hildesheim, Münster, Paderborn, Fulda u. wie auch auf dem Eichsfeld und in der Abtey Corbey, nicht weniger die Städte, Erfuth, Duderstadt und Hörtel, Hilpoltstein, Heideck und alle andere Pfalz-Neuburgische Unterthanen unter dieser Regul gehören, und müssen alle dem zuwider und Abbruch gemachte Pacta, Accord und dergleichen hiermit gänzlich aufgehoben seyn.

24) Im Königreich Böhmen, sollen den Evangelischen alle die Kirchen, Schulen und Hospitalien, die sie Anno 1618. gehabt, samt den Intraden und Gefällen wieder eingeräumt, und sie die Evangelische Religion öffentlich darinnen zu treiben und zu lehren nicht gehindert, auch gleich auf jetzt-gesagte Maass, mit den Ober- Unter- und Inner-Oesterreichischen, ingleichen den Mährischen Unterthanen gehalten, und besonders der Stadt Eger, als welche ohne diß eine verpfändete Reichs-Stadt ist, das Exercitium Evangelicæ Religionis, nebens den abgenommenen Kirchen, Schulen, Hospitalien und darzu gehörigen Einkommen wieder eingeräumt werden.

25) Die Evangelische Fürsten und Stände in Schlesien, wie auch die Stadt Breslau in ihren Landen, Städten und Gebietthen, sollen an öffentlicher Übung und Aufrihtung der Evangelischen Religion keinen Einhalt haben, noch ihnen einig Ordens-Leute aufgedrungen, sondern was immittelt darwieder geschehen, abgeschafft werden.

26) Pfalz-Sulzbach und dahin gehörige Landsäßen und Unterthanen, sollen in den Stand gebracht und dabey gelassen werden, darinnen sie Anno 1618. gestanden, auch alle dasjenige, was von Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelmten bishero darwieder geschehen und angeordnet worden, gänzlich aufgehoben und annulliret seyn.

27) Diejenige Unterthanen, so unter Geist- oder Weltlichen Obrigkeiten gefessen, und das publicum Exercitium Evangelicæ Religionis, weder vor oder nach dem Religions-Frieden gehabt, die sollen gleichwohl bey der Libertät ihres Gewissens gelassen, und ihnen nicht gewehret werden, in ihren Häusern mit Lesen, Singen und Bethen Gott zu dienen, auch das öffentliche Exercitium in der Nachbarschafft, wo und wie oft es ihnen gefällig, zu suchen, ihre Kinder in Evangelische Schulen zu schicken, oder privatos Evangelicos Præceptores zu halten, auch zu Copulationen, Kindtauffen und Krancke mit Trost und dem heiligen Abendmahl zu versehen, Evangelische Prediger aus der Nachbarschafft holen zu lassen.

28) Den Catholischen Geistlichen und Weltlichen Obrigkeiten, soll von andern Catholischen ungewehret seyn, ihren Unterthanen, welche die öffentliche Übung der Evangelischen Religion nicht haben, dieselbe nochmals zu verstatten.

29) Wann

1646.
Junius.

29) Wann ein Evangelischer in ein Catholisch Land sich setzen will, sollen ihm die Belehnung, Bürger-Recht und Reception nicht verweigert, noch der Evangelischen Religion und diesem Vergleich zuwider lauffende, oder in andere Wege präjudicirliche Juramenta und Revers angemuthet werden, oder sonst ein mehrers an Spesen als von einem andern, der Catholischer Religion ist, nicht begehret werden.

1646.
Junius.

30) Die Evangelische Unterthanen jetzige und künftige, es mögen ihre Eltern Geist- oder Weltlichen Standes gewesen seyn, sollen von Ehren-Ämtern, Gemeinschaften, Zünften, Erbschaften, Legatis, Spitalen, Siechenhäusern, Vrunden, Almosen, noch von einiger Gerechtigkeit, wie auch Bevatterschaften nicht ausgeschlossen, oder in einige Wege verächtlich gehalten, am allerwenigsten aber ihre verstorbene Leichname der Sepultur auf Gottesacker und Christlicher Ceremonien beraubet, die Leichnam geschäget, oder den Verwandten vorgehalten, sondern ohne Entgeld auch ausser Lands abgeföhret, und insgemein die Evangelischen durchaus sonderlich mit Schutz, Schirm und Administration der Justiz den Catholischen gleich tractiret, nicht aber allerhand Mittel und Beschwörungen erdacht, gesucht und erfunden werden, die Evangelischen per indirectum auszutreiben oder also zu fassen, daß sie endlichen aussterben müssen, wie man gnugsame Nachricht hat, daß es zu Eöln und anderen Orten ergehe.

31) Um der Evangelischen Religion willen, soll kein Unterthan zu verkauffen und aus dem Lande zu ziehen gezwungen, noch demselben seine Geburts-Lehr- und Frey-Brieffe vorgehalten werden.

32) Wann es aber eines Catholischen Stands Evangelischen Unterthanen Gelegenheit also mit sich bringt, zu verkauffen und anders wohin sich zu wenden, soll demselben solches unter dem Prätext der Leib-Eigenschaft oder sonst einigerley Weise nicht verwehret, noch mit beschwerlichen Reversen, ungewöhnlicher Nachsteuer, oder höherer Abfindung der Leib-Eigenschaft, als es jeden Orts, da es Leibeigene giebt, von Alters Herkommen, beschweret werden.

33) Der blossen Lehns-Gerechtigkeit, sie rühre her von dem Königreich Böhmen oder andern des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, ist die Reformatio im wenigsten anhängig, und soll den Lehn-Leuten und ihren Unterthanen unter solchem oder andern Prätext, weder in Religions-Sachen, noch daher rührenden Rechten einiger Eintrag zugezogen, sondern, so dergleichen geschehen, unverzüglich abgethan werden; ferner kan ex Jure Gladii, Criminal-Zent-Gerichts, Retentionis, Patronatus, Filialitatis und dergleichen, das Jus Reformandi nicht erzwungen werden, daher auch die hierunter geschehene eigenthätige Reformationen und vorgangene Pacta abzuthun, alles in vorigen Stand zu setzen, und sich deren hinführo gänglich zu enthalten.

34) Die Evangelische Obrigkeiten sollen die Pacta, so sie mit ihren Catholischen Unterthanen des publici Exercitii halben gemacht, oder noch machen werden, gleichfalls in Acht nehmen, und sich jetzige und künftige Catholische Unterthanen, die das Publicum Exercitium nicht haben, wegen der Gewissens-Freyheit und in allen andern Punkten also bezeigen, wie sie mit den Catholischen Ständen gehandelt, daß sie, die Catholischen, gegen ihre Evangelische Unterthanen, sich erweisen sollen.

Von Geistlichen Renten.

35) Wegen der Renten, Güld, Zehenden und Zinsen, bleibt es billig bey dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens, daß die Rent, Güld und Zehenden auch Zinsen, die den Evangelischen Stiftungen, sie seyn Mediat- oder Immediat, vor oder nach dem Religions-Frieden in Evangelische Hände kommen, aus den Catholischen Landen zugehörig seyn, ihnen dieselbe hinführo unverweigerlich geföhlet, auch das auf

1646. Catholische in - oder auffer Land gelegene Cldster hergebrachte Jus Protectionis, Ad- 1646.
 Junius. vocatix, Azung und andere Gerechtigkeiten nicht wiederfochten werden. Junius.

36) Die Rent, Gült, Zins und Zehenden, welche aus andern territorii solchen Stiftungen zuständig, die anjese ganz destruiert und abgegangen, sollen denen verbleiben, die Anno 1618. in possessione vel quasi gewesen, dieselbe reditus zu empfangen. Sollten aber seiter Anno 1618. Cldster desolat worden seyn, oder künftig in Abgang kommen, sollen die Inraden die aus andern territorii dahin gewiedmet, nochmals in das territorium folgen, darin das abgange Kloster gelegen.

37) Wann ein Stiff oder Kloster sich Anno 1618. in possessione vel quasi befunden, in andern territorio Noval- oder Kott-Zehenden zu fordern, soll es dabey verbleiben, welche Stiffe, Cldster und Geistliche aber Anno 1618. Noval-Zehenden nicht in Übung gehabt, sollen es auch nicht begehren, vielweniger erweitern.

38) Was im Religions-Frieden S. 113 auch den Ständen ic. verordnet wird, ist billig, daß es unverändertlich gehalten werde.

Von der Geistlichen Jurisdiction.

39) Die Geistliche Jurisdiction, wie auch die Jura Papalia sollen, so viel die Evangelischen betrifft, cum omnibus speciebus plenissime aufgehoben und abgethan verbleiben, sonderlich aber wer Evangelisch sey oder nicht, die Cognition bey Niemand anders als bey Evangelischen sehen, dahingegen auch der Catholischen Erkenntniß gelasset wird, wer ihrer Religion zugethan sey oder nicht.

Von der Freyen Reichs-Ritterschafft.

40) Die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft, soll der beyden Religionen und daran hangenden Rechten halben, den Ständen gleich gehalten und ihnen samt ihren gehuldigten Unterthanen und Hinterlassen darüber ganz kein Eintrag geschehen, sondern dafern etwa einiger beschehen wäre, sie dawider restituirt werden, wie ingleichen in ihren adelichen freyen Schloßern und Häusern, ob sie schon zu Dorff oder Stadt keine Jurisdiction haben, sollen sie doch privatim vor sich und die ihrigen an Übung gemeldter beyden Religionen und Administration der Sacramenten nicht gehindert werden.

Von Freyen Reichs-Städten.

41) Die Erbaren Frey- und Reichs-Städte als Stände des Reichs, welche sich zum Exereitio Augspurgischer Confession allein bekennen, seynd bey dem Religions-Frieden, allen desselben Beneficiis und jetzigem Vergleich, sowol racione Juris Reformandi als sonst, andern höhern Ständen, ohne einigen Unterscheid und ungehindert aller Einreden und Allegation dessen, was vor oder nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden der Augspurgischen Confession und eingezogenen Geistlichen Güter halben, mit Commissionen, Inhibitionen, Decreten, Bescheiden und Verträgen oder andern vorgangen, nicht unbillig zu lassen, und was dem zuwider, ihnen von Anno 1618. her, sowol in Städten als aufm Lande und ihrer Bürger gehuldigten Unterthanen und Hinterlassen, Beschwehrs-weiß zugefüget und angemasset worden, es sey mit Absprechung der Geistlichen Güter oder würcklicher Abnahm oder Schmäherung ihres Exercitii, Kirchen und darzu gehöriger Inraden, Einführung des Catholischen Exercitii, Schulen, Processionen und Creuzgängen, Aufbürdung der Jesuiten und anderer Catholischen Orden, sodann, mit Aufbaung neuer Kirchen, Collegien, Cldster, Schulen und dergleichen für solche Orden, oder auch in alle andere Wege geschehen, abzuthun, und sie wiederum in den Stand, darinnen sie sich Anno 1618. befunden haben, zu restituiren.

42) Die

1646.
Junius.

42) Die in solchen Städten befindliche Catholische Reichs-Stifter bleiben gleichfalls active & passive in dem Stand, wie sie sich Anno 1618. befunden.

1646.
Junius.

43) Diejenigen Freye Reichs-Städte als Augspurg, Ravenspurg, Kauffbayern und in welchen Reichs-Städten sonst unter den Bürgern das Evangelische und Catholische Exercitium Religionis zugleich herkommen, sollen bey dem Religions-Frieden, vermöge §. Nachdem aber in vielen ic. allerdings geschüzet, und denselben alle seither Anno 1618. abgenommene Kirchen, Hospitalien, Pfründen, Almosen, Sondersiechen, Schulen und andere Gefälle, Einkommen, Beneficia und Stiftungen wieder eingeräumet und alle eingeführte Neuerungen gänzlich abgeschaffet werden.

44) Aachen, Dünckelspühl, Bieberach, Kauffbayern (so viel die vor Anno 1618. vorgangene Aenderung betrifft) und Donauwerth sollen in den Stand wiederum gesetzt seyn, wie sie sich bey Aufrichtung des Religion-Friedens befunden.

Von Disputation und Interpretation des Religion-Friedens und dieses Vergleichs.

45) Es soll auf beyden Theilen bey ernster hoher Straffe verboten werden, damit auf Universtitäten, in Schulen, oder auch auf der Cangel, der Religions-Friede wie auch dieser jetzige Vergleich, weder docendo, scribendo oder disputando, in einigen Zweifel nicht gezogen, noch widerwärtige assertions daraus genommen werden.

46) Sondern, so sich hierinn oder sonst einiger Zweifel finden würde, soll solches anders nicht, als von den Ständen beyder Religionen per amicabilem compositionem aufgehoben und erörtert werden, fällt auch dahero per se, daß vor diesem, nemlich Anno 1629. publicirte Edictum Ecclesiasticum.

Von mehrern der Votorum.

47) In Religion-Contribution-und Sachen, da die Stände nicht als ein Corpus universonum consideriret werden, auch in allen andern, sie treffen an was si wollen, darinnen die Evangelischen eine und die Catholischen die andere Parthey constituiren, sollen auf Reichs-Deputations-Crayß-und andern dergleichen Conventen die majora Vota nicht statt haben.

Von Deputations-Tagen.

48) Auf den Reichs-Deputations-Tagen, soll die Anzahl der Deputirten von beyden Religionen gleich gemacht, wie auch auf Reichs-Tagen, bey allen Deputationen, sie ergehen von einem, zweyen oder allen dreyen Reichs-Collegiis, solche parität in Acht genommen, desgleichen, wann Commissiones ins Reich erkannt werden, an Evangelische lauter Evangelische, an Catholische lauter Catholische, und an vermischte von beyden Religionen in gleicher Anzahl verordnet werden.

Von der Justiz.

49) Zu den beyden höchsten Judiciis, nemlich dem Kayserlichen und Reichs Hof-Rath und dem Kayserlichen Cammer-Gericht, soll noch eines aufgerichtet werden und zwar in einer Stadt des Nieder-Sächsischen Crayßes, darzu man, biß Magdeburg angebauet wird, Halberstadt oder Hildesheim vorschlägt. Dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath wäre, wann ein Kayser aus dem Hause Oesterreich oder Bayern erwöhlet ist, unterworffen der Oesterreichische und Bayerische Crayß, dem Cammer-Gericht zu Speyer die beyden Rheinische, Fränkische, Schwäbische und Burgundische, dem dritten höchsten Gericht aber, das anjeko angeordnet werden soll, die beyden Sächsischen und Westphälische Crayße, und zwar diese drey Kayserliche und des Reichs höchste

1646.
Junius.

sie Gerichte, sollen in gleicher Jurisdiction, Potestät und Dignität bestehen, auch zwischen ihnen keine Concurrenz, Avocation, Inhibition, Commission oder dergleichen statt haben, was zu Abbruch und Hemmung der ordinari Jurisdiction gereichen könnte; so soll auch in allen dreyen nach der Cammer-Gerichts-Ordnung und derselben Verbesserung procediret, wie nicht weniger einerley modus visitandi & revidendi gehalten, und Niemand, was Dignität, Präeminenz und Hoheit derselbe sey, sub prætextu habender Privilegien und Exemptionen, sich diesen Gerichten zu entziehen, nicht nachgesehen werden.

1646.
Junius.

50) Diese Gerichte sollen mit Evangelischen und Catholischen, in gleicher Anzahl, mit eitel Deutschen und im Reich gelesenen besetzt werden, welches dann von den Präsidenten, Assessoren, Reichs-Hof-Räthen, Cansley-Verwandten und andern Ministris Justitiæ zu verstehen, und an der abgehenden Stelle gleiche Religion wieder zu præsentiren.

51) Alle Citaciones, Mandata, Decreta und Commissiones aber im Nahmen, Autorität und unter Secret der Römisch-Kayserslichen Majestät ausgehen, auch sonst derselben in præsentirung der Präsidenten, welche zugleich Cammer-Richter Stelle vertreten sollen, jedoch von beyden Religionen, an hergebrachter höchster Justiz, Regal, Potestät und Präeminenz, sonderlich

52) In den bekannnten reservirten Fällen, Feudorum Regalium, wie auch in der competirenden Concurrenz in causis fractæ Pacis im geringsten nichts bekommen, noch auch

53) Der Stände hergebrachte Privilegia primæ Instantiæ, Aufregarum & de non appellando, hiemit im wenigsten aufgehoben seyn.

54) Das Rothweylische, Schwäbische, Hagenauische und dergleichen Gerichte sollen hiemit cassiret und abgethan seyn.

55) Die Dubia, so bey solchen Gerichten vorkommen, sollen allein ad Comitia Imperialia zu resolviren remittiret: das übrige, so zu diesem Punct, ratione Processus und sonst gehdret, soll biß nach gemachten Frieden-Schluss verspahret, gleichwol aber, ehe die Gesandten von einander ziehen, expediret werden.

Lit. A.

Geistliche Chur- und Fürsten auch Prælaten, welche Immediat-Reichs-Stände und noch Catholisch seynd.

Chur-Fürsten und Erz-Bischöffe.

1. Maynz.
2. Trier.

3. Eöln.

Erz- und Bischöffe.

1. Salzburg.
2. Bising.
3. Bamberg.
4. Würzburg.
5. Worms.
6. Speyer.
7. Strassburg.
8. Nychstädt.
9. Augspurg.
10. Costanz.
11. Hildesheim.
12. Paderborn.13. Chur.
14. Münster.
15. Passau.
16. Freysingen.
17. Chimsee.
18. Gurck.
19. Seggau.
20. Labach.
21. Basel.
22. Sedun.
23. Regensburg.
24. Utrecht.

25. Genf

25. Genf wird eximiret.
 26. Cammerich.
 27. Verdun.
 28. Losan, eximiren die Schweizer, sonderlich die Berner.

29. Metz.
 30. Tull.
 31. Lutrich.
 32. Trient.
 33. Brixen.

Prälaten und Aebte.

1. Fulda.
 2. Rempten.
 3. Reichenau.
 4. Weisenburg.
 5. St. Gallen.
 6. Ellwangen.
 7. Teutsch-Meister.
 8. Johanniter-Meister.
 9. Weingarten.
 10. Salimansweil. (Salernitana)
 11. Creuzlingen, wird von den Schweizern eximiret.
 12. Murbach.
 13. Schüttern.
 14. Weissenau (Albaugia)
 15. St. Blasii, in Schwarzwald.
 16. Maulbrunn.
 17. Corbey.
 18. Schussenried.
 19. Balckenrend.
 20. Stein am Rhein. } eximiren die
 21. Schaffhausen. } Schweizer.
 22. Wald-Sachsen.
 23. Einsiedel, eximiren die Schweizer.

- miren die Schweizer.
 31. Gengenbach.
 32. Roth.
 33. Marchthal.
 34. St. Peter, im Schwarzwald.
 35. Pfessern, eximiret die Schweizer.
 36. Petershausen.
 37. Bruym.
 38. Odenheim.
 39. Stablo.
 40. Disiden, eximiren die Schweizer.
 41. Reuklingen.
 42. Elchingen.
 43. Irsee.
 44. Bettenhausen.
 45. Königsbrunn.
 46. Ißny.
 47. Comberg.
 48. Kaisersheim.
 49. St. Emeran in Regensburg.
 50. Berchtoldsgaden.
 51. Münster in St. Gregorienthal.
 52. Mümichroth.
 53. St. Cornelii-Münster.
 54. Werden, in Westphalen.
 55. Ursperg.
 56. Ursprum, (Fronensis.)
 57. Echternach, im Stiffte Trier.
 58. St. Ulrich, in Augspurg.

Aebtissinnen.

59. Essen.
 60. Nieder-Münster. } in Regensburg.
 61. Ober-Münster. }
 62. Lindau.
 63. Buchau, am Feder-See.

64. Rothen-Münster.
 65. Heppach.
 66. Guttzell.
 67. Wand. (Barinchenensis)

Balleyen.

68. Coblenz.
 69. Elsaß.

70. Oesterreich.
 71. Etsch (Obtsehenfis.)

Geistliche Fürsten und Prälaten, welche Immediat-Reichs-Ständ und Evangelisch seyn.

Ergz-Bischöffe.

1. Magdeburg.

2. Bremen.

Bischöffe.

1. Halberstadt.

3. Osnabrück.

2. Verden.

4. Meissen.

- Dritter Theil.

Y

5.

1646.
Junius.5. Raumburg.
6. Merseburg.
7. Libus.
8. Brandenburg.
9. Havelberg.10. Minden.
11. Lübeck.
12. Camin.
13. Schwerin.
14. Raseburg.1646.
Junius.

Prälaten, Äbte und Äbtissinnen.

1. Hirschfeldt.
2. Salsfeld.
3. Walckenried.4. Quedlinburg.
5. Hervord.
6. Gernigeroda.

§. XV.

Und per Deputatos den Kayserl. und Schwedischen Gesandten eingeliefert.

Den 9ten Junii wurden vorher stehende Punkten, nebst der Designation der Immediat-Stifter, sowol den Kayserlichen als Schwedischen Gesandten, per Deputatos insinuiert. Die Proposition gegen die Schweden, bestunde nach abgelegten Curialibus, in folgenden Punkten 1) Nachdem Deutschland sehr nach dem Frieden seuffte; so möchten doch alle remora auf die Seite geschafft, und insonderheit das Spanische Wesen, welches noch weitläufftig außsehe, nicht in die Deutschen Sachen gemischt werden: 2) Weil zu besorgen, daß wann gleich der Friede geschlossen würde, dannoch die Soldatesca in Deutschland stehen bleiben möchte, biß die Ratification der Friedens-Instrumenten, von den weit aus einander entlegenen Potenzen einkäme; so hätte man eventualiter eine Vollmacht entworfen, mit denen sich die anwesende Reichs-Ständische Gesandten versehen sollten, damit der Friede desto schleuniger exequiret werden könnte; 3) Möchten die Schweden mit den Kayserlichen, über der Evangelicorum Gegen-Erklärung, Handlung pflegen, immittelst die Conferenzen cum Catholicis wieder angetreten werden sollten; 4) Wäre, nach Anleitung der Reichs-Abschiede und Religion-Friedens, die Reichs-Ritterschafft, in ordine scripturæ, bey solchen 55. Punkten den Reichs-Städten vorgesehet, weil aber die Erbaren Städte dardurch graviret zu seyn vermeynten; so erklärten sich Status, daß hierdurch den Städten, weder in Possessorio noch Petitorio, das geringste præjudiciret seyn solle. Die Antwort des Grafens von OXENSTIERN, ad singula puncta, war diese: ad 1) sollte möglichst attendiret werden, komme aber

Punctus Præcedentiz zwischen der Ritterschafft und den Reichs-Städten.

mehrentheils auf die Kayserliche Gesandten an: die Franzosen wollten vorhin die Spanischen Händel nicht auf diesen Congress kommen lassen: ad 2) wolle sich in dem Auffsatz ersehen; ad 3) wäre den Schweden lieber, wann die Stände sich untereinander selbst vergleichen könnten; da es aber nicht seyn wolle; so würde Schweden treulich beystehen. ad 4) die Ritterschafft habe in einem besondern Memorial, ihre Fundamenta wegen der Præcedenz vor den Reichs-Städten, vorgestellt, und sich auf die Ordnung des Seyli in den Reichs-Abschieden beruffen, mit Vermelden, daß sie zum Fürstlichen Collegio mit gehörten: nachdem aber er, OXENSTIERN, gleichwol selbst sehe, daß die Ritterschafft keine Session noch Votum hätten, hingegen die Städte ein Reichs-Collegium constituirten und Leges Imperii machen helfeten; so könnte er seines Orts fast nicht sehen, ex quibus fundamentis der Reichs-Adel die Præcedenz behaupten könne: jedoch verlangten die Schweden keinem Theil zu præjudiciren.

Der Schwedischen Meinung von solchem Præcedenz-Punct.

Der Kayserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorff, hingegen, bey welchem der Præcedenz - Punct ebenfalls davon gereget wurde, ließe sich also dargegen vernehmen: man würde es bey demjenigen bleiben lassen, wie es in Reichs-Abschieden herkommen; die Städte möchten ihre Prætenfiones gleichwol in Possessorio oder Petitorio hernach hinausführen. Das Project der Vollmacht, daß die Gesandten das Friedens-Instrument, absque Ratihabitione unterschreiben sollten, war also gefasset, wiewol es nachgehends nicht acceptiret wurde:

Project einer Vollmacht, das Instrumentum Fracis zu unterschreiben.

DEI GRATIA NOS. N. N.

Postquam nobis innotuit, Casaream & Regiam Suecorum Majestates, propitio Dei Optimi Maximi afflatu Osnabrugæ & Monasterii Westphalorum

Co.